

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

vom 15. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2026)

zum Thema:

Aufenthaltsrechtliche Situation internationaler Studierender an privaten Hochschulen in Berlin

und **Antwort** vom 29. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Orkan Özdemir (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 882
vom 15. Januar 2026
über Aufenthaltsrechtliche Situation internationaler Studierender an privaten Hochschulen
in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

In den vergangenen Monaten haben sich vermehrt internationale Studierende an mich gewandt, die über aufenthaltsrechtliche Schwierigkeiten in Berlin berichten. Seit Mitte 2025 ist ein deutlicher Anstieg betroffener Studierender zu verzeichnen, überwiegend aus Indien, die an privaten Hochschulen, insbesondere an der International University (IU), eingeschrieben sind. Nach Angaben der Betroffenen kommt es vermehrt zum Verlust oder zur Nichtverlängerung von Aufenthaltstiteln, was Einschränkungen bei Erwerbstätigkeit, Wohnraumversorgung und Krankenversicherung zur Folge hat und teilweise mit einem konkreten Abschiebungsrisko verbunden ist. Medienberichte und Hinweise der Studierenden legen nahe, dass Fragen der Studienanerkennung, mögliche Akkreditierungsprobleme einzelner Hochschulen sowie erhöhte Anforderungen an finanzielle Nachweise durch das Landesamt für Einwanderung hierbei eine Rolle spielen.

1. Wie viele Studierende sind aktuell – außergerichtlich und gerichtlich – betroffen und wie viele Verfahren (außergerichtlich und gerichtlich) führt das Landesamt für Einwanderung in diesem Zusammenhang insgesamt?

Zu 1.:

Nach Kenntnis des Senats von Berlin fanden 665 Anhörungen statt, es wurden knapp 200 ablehnende Bescheide erstellt und 173 Klagen bzw. Rechtsschutzanträge gestellt (Stand: 25.01.2026).

2. Ist künftig mit einer Zunahme dieser Verfahren zu rechnen?

Zu 2.:

Der Senat von Berlin kann keine Prognose zur Entwicklung der Anzahl aufenthaltsrechtlicher Verfahren im Sinne der Fragestellung abgeben, da dies von externen Faktoren abhängt, wie der Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der angebotenen Studienformate ansässiger Bildungsträger des tertiären Bildungsbereiches und des aufenthaltsrechtlichen Interesses des oder der Drittstaatsangehörigen, die zum Zweck des (Vollzeit-) Studiums in Berlin aufhältig sind oder aufhältig sein werden.

3. Was ist der Hintergrund dieser Verfahren?

Zu 3.:

Der Aufenthalt gemäß § 16b Absatz 1 AufenthG setzt neben dem Vorliegen der allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG voraus, dass der (Haupt-) Zweck des Aufenthalts im Bundesgebiet einem Vollzeitstudium dient. Bei dem überwiegenden Teil ausländischer Studierender, deren Aufenthaltsrecht zum Zweck des Studiums gemäß § 16b Absatz 1 AufenthG derzeit überprüft wird, handelt es sich um Studierende, die in reinen Online-Studiengängen immatrikuliert sind.

Bei reinen Online-Studiengängen ohne verpflichtende Präsenzzeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen der jeweiligen Hochschuleinrichtung handelt es sich oftmals nicht um ein Vollzeitstudium im Sinne des § 16b Absatz 1 AufenthG. Reine Online-Studiengänge ohne verpflichtende Präsenzzeiten zeichnen sich dadurch aus, dass sie weltweit von jedem beliebigen Ort mit entsprechender Internetanbindung durchgeführt werden können. Zudem können Lehrveranstaltungen meist zu jeder Tages- und Nachtzeit individuell abgerufen werden. Damit gleicht ein Online-Studium einem Fernstudium, welches überwiegend in Teilzeit absolviert wird. Der Hauptzweck des Aufenthalts für ein Vollzeitstudium setzt dagegen entsprechende Präsenzpflichten am jeweiligen Aufenthaltsort voraus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein Teilzeitstudium steht lediglich im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde (§ 16b Abs. 5 AufenthG).

Neben den genannten besonderen Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Vollzeitstudium müssen die Antragstellenden nachweisen, dass ihr Lebensunterhalt gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 AufenthG gesichert ist. Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a BAföG bestimmt wird, verfügt (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG). Für die Teilnahme am Studium an privaten Hochschulen müssen die Studierenden in der Regel sehr hohe Studiengebühren entrichten, die deutlich über die üblichen Studiengebühren an staatlichen Hochschulen hinausgehen. Für den Nachweis der Immatrikulation zum Studium müssen die Studierenden daher nachweisen, dass sie diese erheblichen Studiengebühren entrichtet haben und dazu auch wirtschaftlich bei Sicherung des Lebensunterhalts in der Lage sind. Üben die Studierenden neben dem erforderlichen Vollzeitstudium eine erlaubte Beschäftigung aus, um den Lebensunterhalt zu sichern und die erforderlichen Studiengebühren zu entrichten, darf diese Tätigkeit im zeitlichen Umfang nicht den Hauptzweck des Aufenthalts darstellen. Die Studierenden müssen das Vorliegen der Voraussetzungen darlegen und durch entsprechende Unterlagen nachweisen. Aufgrund der Tätigkeit und des erforderlichen Einkommens können dabei berechtigte Zweifel bestehen, dass das Online-Studium den Hauptzweck des Aufenthalts darstellt und konkrete Anhaltspunkte dafür begründen, dass der Aufenthalt zu anderen Zwecken genutzt wird als zu jeden, für die die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt wird (vgl. § 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG). In diesem Fall kann dies zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis zum Studium führen.

4. Wie viele Hochschulen - private und öffentliche - sind im Land Berlin davon betroffen?

Zu 4.:

Bei den andauernden aufenthaltsrechtlichen Prüfungen sind insbesondere acht Einrichtungen des tertiären Bildungssektors in Erscheinung getreten, die Studienformate anbieten, die nicht geeignet sind, einen Aufenthalt gemäß § 16 Absatz 1 AufenthG zu vermitteln, weil es sich hierbei um kein Vollzeitstudium im Sinne der Norm handelt, siehe auch Antwort zu Frage 3.

Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich neben den in Berlin anerkannten privaten Hochschulen auch um Niederlassungen von staatlich anerkannten (privaten) Hochschulen anderer Länder sowie um private Franchising-Einrichtungen handelt. Unter Letzteren sind in der Regel Unternehmen zu verstehen, die selbst nicht den Status einer Hochschule innehaben, sondern auf der Grundlage von Lizenzverträgen mit meist

ausländischen Hochschulen auf entsprechende Hochschulabschlüsse vorbereiten, die von der Kooperationshochschule verliehen werden.

5. Steht das Vorgehen des Landesamts für Einwanderung im Zusammenhang mit der benannten Berichterstattung in den Medien? Wenn, ja: In welchem?

Zu 5.:

Nein.

6. Ist der Berliner Senat/ die Senatsverwaltung über die entsprechenden Entwicklungen informiert und wie beurteilt der Senat die Sach- und Rechtslage?

Zu 6.:

Der Senat von Berlin ist über die Entwicklung laufend informiert und befindet sich dazu in enger Abstimmung mit den beteiligten und betroffenen Senatsressorts. Die aufenthaltsrechtliche Bewertung und Einordnung von Online-Studiengängen in Berlin ist Gegenstand verschiedener verwaltungsgerichtlicher Verfahren, denen nicht vorgegriffen werden kann.

Der Senat sieht unter Wahrung des herausragenden Hochschulstandorts Berlins und der Freiheit von Forschung und Lehre mit Sorge, wenn ausländische Studierende in Berlin gezwungen sind, in erheblichem Umfang häufig in prekären Beschäftigungsverhältnissen arbeiten müssen, um ihren Lebensunterhalt neben sehr hohen Studiengebühren sichern zu können. Soweit aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht oder nicht mehr vorliegen, werden einzelfallgerechte Lösungen durch aufenthaltsrechtliche Spielräume genutzt.

7. Gab es in diesem Zusammenhang irgendwelche Anweisungen oder Handlungshinweise, in mündlicher oder schriftlicher Form, des Senats, der Senatsverwaltung oder anderer Behörden (Bund oder Länder) gegenüber dem Landesamt für Einwanderung? Falls dies der Fall sein sollte: Wie lauten diese?

Zu 7.:

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat das LEA angewiesen, die Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB) unter A.2.3.5. (Lebensunterhalt) und A.19f.4.6. anzupassen. Danach begründet eine erhebliche Überschreitung der üblichen Studiengebühren hinreichende Anhaltspunkte dafür, die Sicherung des Lebensunterhalts und die Entrichtung der Studiengebühren konkret nachzuweisen. Die Weisung wurde

vollständig umgesetzt, so dass insoweit auf den aktuellen Wortlaut der VAB zu A.2.3.5. und zu A.19f.4.6 verwiesen wird.

8. Sind seitens des Landesamts für Einwanderung aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen diese Studierenden geplant? Wurden oder werden aufenthaltsbeende Maßnahmen bereits konkret vorbereitet? Wie drückt sich dies in Zahlen aus, also: Mit wie vielen Maßnahmen der Beendigung des Aufenthalts rechnet das Landesamt Einwanderung in Zukunft (z.B. in 2026)?

Zu 8.:

Es sind derzeit keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen diese ausländischen Studierenden geplant, deren Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert oder erteilt werden konnte.

9. Was wurde seitens der Behörde oder der Senatsverwaltung versucht, eine Brücke für die Studierenden zu bauen, damit diese künftig im Bundesgebiet bleiben können?

Ist die Einrichtung einer Stelle geplant, an die sich die Studierenden wenden können? Falls dies der Fall sein sollte, wann ist dies geplant? Falls nicht, was sind die Gründe dafür?

Zu 9.:

Soweit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 5 AufenthG erfüllt sind und auch die bisherigen Studienfortschritte das Erreichen eines erfolgreichen Studienabschlusses erwarten lassen, erhalten ausländische Studierende, die in einem sogenannten Online-Studiengang immatrikuliert sind, bis auf weiteres eine Fiktionsbescheinigung. Dies gilt wenigstens bis zur obergerichtlichen Klärung der Rechtsfrage, ob eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Vollzeitstudiums voraussetzt, dass ein Studium überwiegend verpflichtende Präsenzanteile aufweist. Die betroffenen Studierenden können so ihr Studium fortsetzen, um ihren angestrebten akademischen Abschluss zu erlangen.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor oder erweist sich im Rahmen der Prüfung, dass der bisherige Aufenthalt nicht dem Zweck des Studiums, sondern insbesondere der Erwerbstätigkeit diente, wird der Antrag auf Verlängerung beziehungsweise (Erst-) Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und eine Duldung erteilt.

Zur Ermöglichung des weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet werden auch alternative Bleiberechte, wie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 20 AufenthG zum Zweck der Arbeitsplatzsuche, die Erteilung einer sogenannten Chancenkarte gemäß § 20a

AufenthG oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit geprüft, insbesondere dann, wenn der Studierende bereits über ein abgeschlossenes (Erst-) Studium oder eine Ausbildung verfügt.

Mit den staatlichen sowie den privaten staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Berlin besteht seitens der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung ein institutionalisierter regelmäßiger Austausch. Dieser ermöglicht es, etwaige Problemstellungen – einschließlich aufenthaltsrechtlicher Fragestellungen – kontinuierlich zu erörtern.

Da bezüglich der „Sonstigen Einrichtungen“ wie bspw. der „IU“ gemäß § 124 a BerlHG keine Rechtsaufsicht des Landes Berlin besteht, erfolgt mit diesen Einrichtungen kein regelhafter Austausch.

Aufgrund der Komplexität des Themas und der übergreifenden Ressortbetroffenheit findet ein regelmäßiger Austausch unter den betroffenen Senatsverwaltungen statt, um rechtskonforme und sachgerechte Lösungen zu erörtern. Die Studierenden können sich an die in Berlin bestehenden Beratungsstellen wenden. Auf die Antwort zu Frage 10 wird Bezug genommen.

10. In manchen Medienberichten wird ausgeführt, dass die Studierenden durch ihre Arbeitgeber regelrecht ausgebeutet werden und in schwierigen Wohnverhältnisse leben.

Welche Maßnahmen plant der Senat, um diesen Menschen zu helfen?

Zu 10.:

Der Senat von Berlin nimmt die in verschiedenen Medienberichten dargelegten Hinweise auf schwierige Arbeits- und Lebensbedingungen von Studierenden sehr ernst. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind zahlreiche Studierende – insbesondere aus Indien – zur Finanzierung ihrer Lebenshaltungs- und Studienkosten in der Plattformarbeit, vor allem im Bereich der Lieferdienste, tätig. Die Beschäftigung im Lieferdienstsektor ermöglicht zwar einen schnellen Einstieg ohne vertiefte Deutschkenntnisse oder Anerkennung von Qualifikationen, ist jedoch vielfach mit prekären Arbeitsbedingungen verbunden. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen aus den Beratungsstellen kommt es dabei zu Verstößen gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen, etwa durch unbezahlte Überstunden, fehlende Lohnfortzahlungen oder Umgehung von Sozialversicherungspflichten durch Formen der Scheinselbstständigkeit.

Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, setzt der Senat von Berlin mehrere Maßnahmen um:

Das bei der Beauftragten des Senats für Partizipation, Integration und Migration eingerichtete Willkommenszentrum erreichen seit 2025 vermehrt Anfragen internationaler Studierender, die an privaten Hochschulen studieren. Das Beratungszentrum bietet für diese Zielgruppe u. a. migrationsrechtliche, arbeitsrechtliche und Sozialberatung an und unterstützt in der Kommunikation mit Hochschulen, dem LEA und weiteren Stellen. Auch von der Integrationsbeauftragten geförderte Beratungsstellen nehmen sich der Zielgruppe an.

Zudem wird die Beratungs- und Unterstützungsinfrastruktur für internationale Studierende weiter gestärkt. Dazu zählen insbesondere die „Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten in Arbeit“ (BEMA), die vollständig durch das Land Berlin finanziert wird, sowie das durch Bundes- und Landesmittel geförderte Projekt „Faire Integration“. Beide Stellen bieten niedrigschwellige Beratung zu arbeitsrechtlichen Fragen und unterstützen Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

Darüber hinaus engagiert sich der Senat über die geförderte Netzwerkstelle für Gute Arbeit (ehemals „Joboption Berlin“) für strukturelle Verbesserungen der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit. Die Netzwerkstelle führt Fachdialoge und Werkstattgespräche mit relevanten Akteurinnen und Akteuren durch, initiiert sozialpartnerschaftliche Formate und entwickelt Informationsangebote weiter. Die arbeitsrechtliche Informationsplattform www.nogo.berlin wird derzeit um Inhalte zu Arbeits- und Sozialrechten von Lieferdienstbeschäftigten ergänzt. Die Veröffentlichung der überarbeiteten Website ist für das erste Quartal 2026 vorgesehen.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) in Berlin führt Prüfungen bei Lieferdiensten durch, um Verstöße gegen Arbeitsschutzzvorschriften aufzudecken und zu sanktionieren und geht entsprechenden Anzeigen nach. Diese Kontrollen umfassen Checks auf sichere Fahrräder, Arbeitszeiten, Pausenregelungen und Unfallprävention.

Darüber hinaus hat sich die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Jahr 2025 erfolgreich für einen Länderantrag eingesetzt, der auf die Beendigung prekärer Subunternehmerstrukturen in der Plattformarbeit und auf die Direktanstellung der Fahrerinnen und Fahrer bei den

Plattformbetreibern abzielt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) prüft derzeit zusätzliche Maßnahmen - darunter ein mögliches Verbot von Subunternehmerketten -, um Ausbeutungsstrukturen im Bereich der Lieferdienste dauerhaft zu verhindern und die Arbeitsbedingungen dort langfristig zu verbessern.

11. Welches Interesse hat das Land Berlin daran, dass junge Studierende das Land verlassen? Deutschland braucht bekanntermaßen qualifizierte Arbeitskräfte.

Zu 11.:

Es wird auf die Antworten auf die Fragen 6, 8 und 9 verwiesen.

12. Die in den öffentlichen Medien genannten, sehr hohen Zahlen von betroffenen Studierenden überraschen und dürften die Behörde auch vor logistische und/ oder personelle Probleme stellen.

- a) Wie viele Mitarbeiter des Landesamts für Einwanderung sind aktuell mit der Bearbeitung dieser Fälle befasst?
- b) Ist künftig - schätzungsweise - eher mit einer Erhöhung oder Verringerung dieser Zahl der Mitarbeiter und der entsprechenden „Fallzahlen“ zu rechnen?
- c) Sind zur Bearbeitung dieser Fälle, zum Beispiel zur Erstellung von Anhörungsschreiben oder Ablehnungsbescheiden, strukturelle und/ oder personelle Veränderungen innerhalb des Landesamts für Einwanderung erfolgt oder geplant? Falls, ja: Wie sehen diese ganz konkret aus?
- d) Gibt es innerhalb der Behörde irgendeine Form der Prioritätensetzung in Bezug auf die Bearbeitung dieser Fälle? Sollte dies der Fall sein, welche?
- e) Führt die Bearbeitung dieser Fälle zu einer langsameren Bearbeitung anderer Verfahren im Bereich des Aufenthaltsrechts, in denen das Landesamt für Einwanderung tätig wird und zuständig ist? Falls, ja: Wie wird dies begründet?

Zu 12. a) bis e):

Gemessen an den im Jahr 2025 erteilten knapp 20.000 Aufenthaltserlaubnissen für Studierende beträgt die Anzahl der betroffenen Studierenden, bei denen eine Versagung erfolgt ist, nur rund 1,45 %. Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erfolgt in Abteilung B des LEA. Insbesondere die dortigen Mitarbeitenden der Referate B 1 bis B 4 und B 6 sind mit den in Rede stehenden Verfahren in Sondereinheit neben ihren sonstigen Aufgaben im Bereich Fachkräftezuwanderung/Familiennachzug von Fachkräften und sonstigen Aufenthaltstiteln zum Zweck der Ausbildung befasst. Soweit ein Rechtsbehelfsverfahren bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig ist, sind auch Mitarbeitende der Abteilung P „Prozess

und Recht“ mit der Bearbeitung der Verfahren betraut. Einen festen Mitarbeiterstamm, der ausschließlich mit den vorgenannten Verfahren befasst ist, besteht nicht. Inwieweit die Abteilung B perspektiv durch personelle oder organisatorische Maßnahmen unterstützt wird, befindet sich in Prüfung.

13. Welche Folgen sind aus Sicht des Senats für das Land Berlin mit Blick auf die Attraktivität als Studienort künftig zu erwarten?

Zu 13.:

Die Attraktivität Berlins als Studienort ist, wie die Bewerbungszahlen für die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen zum Wintersemester 2025/2026 zeigen, ungebrochen hoch.

Hinsichtlich der „Sonstigen Einrichtungen“ gemäß § 124a BerlHG liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Es wird seitens der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege kritisch beobachtet und teilweise auch beanstandet, dass einige dieser Einrichtungen in ihrer Außendarstellung nicht hinreichend transparent kommunizieren, dass sie keine Hochschulabschlüsse Berliner Hochschulen verleihen. Zum Teil handelt es sich dabei auch nicht um Hochschulen, sondern um Bildungsanbieter, die mit ihren Studienangeboten auf Hochschulabschlüsse ausländischer Hochschulen vorbereiten.

14. Auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 4. Dezember 2025 in Berlin wurde im Kern beschlossen, dass die Visavergabe für Studierende verbessert und deren Zuzug nach Deutschland im Ergebnis auch erleichtert werden soll.

Wie bewertet der Senat dies in Hinblick auf die aufgezeigten Entwicklungen im Land Berlin?

Zu 14.:

Der Senat von Berlin begrüßt eine Verkürzung der Verfahrensdauer und Erleichterungen im Visumverfahren, ohne dabei die rechtlichen Anforderungen und die Prüfungsdichte der Voraussetzungen abzusenken.

15. Indien gilt als zukunftsweisend und Partner Deutschlands. Der Bundeskanzler sucht aktuell die Nähe zu dem Land und Zahlen aus der Wirtschaft verraten, dass indische Fachkräfte besonders qualifiziert und gut bezahlt sein sollen. Gleichzeitig ist die Zahl der betroffenen Studierenden aus Indien hier anscheinend besonders hoch. Welche Rolle spielt hier die Herkunft dieser jungen Menschen in den Verfahren?

Zu 15.:

Die Nationalität von Antragstellerinnen und Antragstellern spielt bei der aufenthaltsrechtlichen Prüfung eines Aufenthaltsrechts gemäß § 16b Absatz 1 AufenthG keine Rolle.

Berlin, den 29. Januar 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport